

## Verwendungsüberwachung

### Rechte und Pflichten

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen (LBME NRW) ist zuständig für die Durchführung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in den jeweils geltenden Fassungen.

Als Verwender von Messgeräten und Messwerten sind Sie Adressat der Verwendungsüberwachung (§ 54 Absatz 1 MessEG).

Bei der Verwendungsüberwachung gelten die im § 56 MessEG genannten Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten.

#### Betretensrechte

- Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des LBME NRW haben **Betretensrechte** zu Grundstücken, Betriebsräumen, Geschäftsräumen oder Wohnräumen.
- Des Weiteren haben die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des LBME NRW das Recht, Messgeräte zu besichtigen, zu prüfen, prüfen zu lassen oder für den Überwachungszweck in Betrieb nehmen zu lassen.
- Sie haben die **Pflicht zur Duldung** hinsichtlich der Betretensrechte und Prüfbefugnisse des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW.

#### Unterstützungspflichten

- Sie haben auf Verlangen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW Räume und Unterlagen zu bezeichnen sowie Räume und Behältnisse zu öffnen.  
Auch bei bestehendem Auskunftsverweigerungsrecht sind Sie verpflichtet, Unterlagen auf Verlangen vorzulegen und Räume sowie Behältnisse zu öffnen.
- Sie haben auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des LBME NRW erforderlich sind.  
Auf Verlangen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW haben Sie aufzubewahrende Dokumente vorzulegen.
- Befinden sich Unterlagen im Besitz eines Dritten, ist auch dieser auf Verlangen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW zur Vorlage dieser Unterlagen verpflichtet.

#### Auskunftsverweigerungsrecht

- Im Rahmen der Verwendungsüberwachung sind Sie verpflichtet, dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin des LBME NRW auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des LBME NRW erforderlich sind.  
In diesem Zusammenhang haben Sie das Recht, bei Fragen, die Sie selbst oder Angehörige der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, die Auskunft zu verweigern.
- Sofern Sie von Ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen, sind Sie verpflichtet, auf Verlangen des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des LBME NRW, die Verweigerungsgründe hierfür darzulegen und glaubhaft zu machen.

## Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens – Mess- und Eichgesetz (MessEG) – (Auszug)

### **§ 56 Betretensrechte, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der Verwendungsüberwachung**

(1) Soweit es zum Zweck der Verwendungsüberwachung erforderlich ist, **sind die Behörden und ihre Beauftragten befugt**, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten **Grundstücke, Betriebs- oder Geschäftsräume zu betreten**, in oder auf denen Messgeräte verwendet werden. Das Betreten von Wohnräumen ist zulässig, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt. **Die Behörden und ihre Beauftragten sind befugt, Messgeräte zu besichtigen, zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie insbesondere zu diesem Zweck in Betrieb nehmen zu lassen [...].**

(3) Der **betroffene Verwender** oder derjenige, in dessen Räumlichkeiten Messgeräte verwendet werden, **hat die Maßnahmen** nach Absatz 1 **zu dulden und die Behörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen**. Der betroffene Verwender ist verpflichtet, den Behörden **auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen**, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Er hat die von ihm **aufzubewahrenden Dokumente auf Verlangen vorzulegen [...].**